

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.03.2014

Widerrechtliche Erweiterung von Gartengrundstücken am Escher See

Mitteilung der Verwaltung zu TOP 10.2.1 aus der Sitzung vom 26.09.2013:

Bezirksvertreter Herr Kleinjans möchte zu den widerrechtlichen Erweiterungen von Gartengrundstücken am Escher See wissen, ob die angedrohten Strafzahlungen eingegangen sind, da der „Rückbau“ offensichtlich nicht wie gefordert bis März 2013 erfolgt ist, und bis wann der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden soll.

Antwort der Verwaltung:

Eine Rückbauforderung im vergangenen Jahr gab es nicht, vielmehr greift diese Anfrage auf einen Sachverhalt aus den Jahren 2011/2012 zurück. Seinerzeit sind keine Geldbußen wegen Verstößen gegen die Grünflächenordnung verhängt worden, da die Verursacher nach umfangreichen Vorermittlungen nicht belastbar identifiziert werden konnte. Folgender Sachverhalt liegt dieser Entscheidung zugrunde:

Im Mai 2011 stellte die Verwaltung bei den an der Nordseite des Sees gelegenen Hausgrundstücken fest, dass in dem angrenzenden städt. Grünzug Gehölzrückschnitt und z. T. sogar die Entfernung der Anpflanzung vorgenommen wurde, um freie Sicht und/oder Zugang zum See zu erhalten. Unter der Vorlagen-Nummer 2753/2011 wurde eine diesbezügliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung am 21.07.2011 beantwortet. Zu den unterschiedlichen Sachverhalten sind die mutmaßlich Verantwortlichen festgestellt worden. Insgesamt wurden zweiundzwanzig Eigentümer/ Eigentümergemeinschaften angeschrieben. In zehn festgestellten Fällen sind die Eigentümer zum Rückbau der widerrechtlichen Landnahme verpflichtet und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes gefordert worden. Eine weitere Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung vom 17.11.2011 wurde am 26.01.2012 unter der Vorlagen-Nummer 0035/2012 beantwortet.

Unter der Vorlagen-Nummer 1776/2012 erfolgte am 10.05.2012 nochmals eine aktuelle Sachstandsmitteilung insoweit, dass sich die Anwohner einsichtig zeigten, indem der Forderung nach Rückbau sowie Neuanpflanzung nachgekommen und dabei der zeitlichen Rahmen einhalten wurde. Für die Erhebung eines Bußgeldes wäre die Inaugenscheinnahme des Regelverstößes alleine nicht ausreichend gewesen, vielmehr hätte zusätzlich die eindeutige Feststellung des jeweiligen Verursachers erfolgen müssen. Da diese Zurechnung bei Eigentümergemeinschaften oder bei vermieteten Häusern ohne Zeugen nicht möglich war, erfolgte keine Anzeigenerstattung.

Die Mitteilung aus der Sitzung vom 26.09.2013 über widerrechtliche Nutzungen der städt. Grünfläche entlang der nördlichen Anliegergrundstücke war Anlass, erneut zu ermitteln. Am 14.01.2014 hat eine Ortsbesichtigung zusammen mit der Unteren Landschaftsbehörde stattgefunden. Der Rückbau und die Wiederherstellung werden nicht mehr vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht, sondern gegen die Verletzung von Landschaftsschutzbestimmungen soll nach öffentlichem Recht vorgegangen werden. Der Zustand der veränderten städt. Grünflächen ist schriftlich festgehalten und mit Fotos dokumentiert worden. Die Auswertung der Verstöße gegen den Landschaftsschutz wird derzeit von der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen, um dann gegen die Verursacher vorzugehen und die Wiederherstellung der Anpflanzungen unter diesen Aspekten zu fordern. Evtl. Schadensersatzansprüche wegen zusätzlichen Pflegemaßnahmen können im Anschluss an die Wiederherstellung der städt. Grünflächen geltend gemacht werden.

